



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 5/2013

Düsseldorf, den 22. März 2013

- Seite 2 Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Biologie mit dem Abschluss „Master of Science“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. März 2013
- Seite 4 Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. März 2013
- Seite 6 Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Medizinische Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. März 2013
- Seite 7 Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12. März 2013

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung
für den Master-Studiengang Biologie mit dem Abschluss "Master of Science"
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 12.03.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 i.V.m. § 49 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10. 2006 (GV NRW, S. 474) zuletzt geändert am 18.12.2012 (GV. NRW. 2012 S.672) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Biologie mit dem Abschluss „Master of Science“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.04.2005 wird wie folgt geändert:

- (1) § 1 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- (2) § 2 Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.
- (3) In § 3 Absatz 2 werden die Worte „und über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 7“ gestrichen.
- (4) In § 5 Absatz 2 werden die Worte „3. Begründung der Studienmotivation und besonderen fachlichen Eignung im Umfang von einer maschinengeschriebenen Seite.“ gestrichen.
- (5) § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „und wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 erfüllt sind“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „oder zusätzliche Bewerberinnen und Bewerber in einem gesonderten Verfahren der Leistungsüberprüfung gemäß § 7 zu unterziehen“ gestrichen.
- (6) § 7 wird gestrichen.
- (7) § 8 wird gestrichen.
- (8) § 10 erhält folgende Änderungen:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 9“ und die Worte „das Studierendensekretariat“ durch die Worte „die Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.
- (9) § 11 wird gestrichen.
- (10) § 12 werden die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 9“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.01.2013.

Düsseldorf, den 12.03.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Piper', written over a faint, stylized logo or watermark.

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung
für den Master-Studiengang Biochemie
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 12.03.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 i.V.m. § 49 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10. 2006 (GV NRW, S. 474) zuletzt geändert am 18.12.2012 (GV. NRW. 2012 S.672) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Biochemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.12.2008 wird wie folgt geändert:

- (1) § 1 Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.
- (2) § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „und über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 6“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 werden die Worte „sowie die Ermittlung des Ergebnisses der Leistungsüberprüfung gemäß § 6“ gestrichen.
- (3) In § 3 Absatz 3 werden die Worte „und ob er (sie) sich einer besonderen Leistungsüberprüfung gemäß § 6 unterziehen muss“ gestrichen.
- (4) § 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 2 bis 6.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Begründung der Studienmotivation und besonderen fachlichen Eignung im Umfang von maximal 1000 Zeichen“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 werden die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 7“ ersetzt.
- (5) § 6 wird gestrichen.
- (6) § 7 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- (7) § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen. Die nachfolgende Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 8“ durch die Worte „§ 9“ und die Worte „das Studierendensekretariat“ durch die Worte „die Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.
- (8) § 9 wird gestrichen.


Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.01.2013.

Düsseldorf, den 12.03.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf


Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung
für den Master-Studiengang Medizinische Physik
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 12.03.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 i.V.m. § 49 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10. 2006 (GV NRW, S. 474) zuletzt geändert am 18.12.2012 (GV. NRW. 2012 S.672) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Medizinische Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.01.2008 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.01.2013.

Düsseldorf, den 12.03.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung
für den Master-Studiengang Physik
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 12.03.2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 i.V.m. § 49 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10. 2006 (GV NRW, S. 474) zuletzt geändert am 18.12.2012 (GV. NRW. 2012 S.672) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.07.2005 wird wie folgt geändert.

- (1) Der Titel der Ordnung wird wie folgt geändert:

„Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Master-Studiengänge Physik und Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.“

- (2) § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein forschungsorientiertes Master-Studium der Physik oder Medizinischen Physik erforderlich sind.“

- (3) § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „und über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 6“ gestrichen.

b) In Absatz 6 werden die Worte „sowie die Ermittlung des Ergebnisses der Leistungsüberprüfung gemäß § 6“ gestrichen.

- (4) In § 3 Absatz 3 werden die Worte „und ob er (sie) sich einer besonderen Leistungsüberprüfung gemäß § 6 unterziehen müssen“ gestrichen.

- (5) § 4 erhält folgende Änderungen:

a) Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Zur Feststellung der besonderen Eignung kann zugelassen werden, wer ein Studium der Physik oder Medizinischen Physik mit dem Grad „Bachelor“ oder einem mindestens gleichwertigen Grad an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat.“

b) Absatz 3 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.

c) In Absatz 3 werden die Worte „Begründung der Studienmotivation und besonderen fachlichen Eignung im Umfang von maximal 1000 Zeichen“ gestrichen.

d) In Absatz 4 werden die Worte „in den Master-Studiengang Physik“ ersetzt durch die Worte „in einem der Master-Studiengänge Physik oder Medizinische Physik“.

- (6) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn ein(e) Studienbewerber(in) an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes den Grad „Bachelor of Science“ im Fach Physik oder Medizinische Physik mit einer Gesamtnote von 3,0 oder besser erworben hat und wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 4 erfüllt sind.“

- (7) § 6 wird gestrichen.

- (8) § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Worte „zum Master-Studiengang Physik“ ersetzt durch die Worte „zu einem der Master-Studiengänge Physik oder Medizinische Physik“.

- (9) § 8 erhält folgende Änderungen:
- a) Absatz 1 wird gestrichen. Die nachfolgenden Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „das Studierendensekretariat“ durch die Worte „die Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.
- (10) § 9 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.01.2013.

Düsseldorf, den 13.02.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.